

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.2. Anwaltsrecht/Droit de la profession d'avocat

BGer 2C_1000/2020: «Let's talk about money!» – Periodische Honorarinformationspflicht des Anwalts nach Art. 12 lit. i BGFA

Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 2C_1000/2020 vom 2. Juni 2021 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern, Berufspflichten.



DÉSIRÉE EGLI*



IVANA BODANEC**



LUKAS MÜLLER***

Das Bundesgericht setzte sich in diesem Urteil mit dem Anwaltshonorar und den damit verbundenen Pflichten als Anwalt auseinander. So hebt das Bundesgericht insbesondere hervor, dass ohne besonderes Begehren – unaufgefordert und periodisch – über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren sei. Das gilt umso klarer, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – abzeichnete, dass sich das Honorar auf das Doppelte der bereits geleisteten Vorschüsse belaufen wird.

I. Sachverhalt und Erwägungen

Rechtsanwalt A. wurde am 17. Mai und 8. Juli 2016 von B. beauftragt, ihn in einer Strafsache und in einem Haftungsverfahren gegen die Ausgleichskasse zu vertreten. B. leistete für die Zeit des Mandats Kostenvorschüsse in der Höhe

von insgesamt CHF 9500. Rechtsanwalt A. fakturierte am 25. Oktober 2017 einen Betrag für seine Leistungen von insgesamt CHF 20'565. Am 19. Juni 2019 beanstandete B. bei der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern, sein früherer mandatiertes Rechtsanwalt A. habe das Honorar nicht mit ihm besprochen. Am 14. Februar 2020 erhielt Rechtsanwalt A. einen Verweis von der Aufsichtsbehörde wegen Verstoss gegen Art. 12 lit. i BGFA¹. Die Sanktion wurde damit begründet, dass Rechtsanwalt A. seinen Mandaten B. einerseits nicht über das Stundenhonorar aufgeklärt und ihn andererseits nicht regelmässig über das geschuldete Honorar informiert habe. Die von A. gegen die Disziplarmassnahme erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 14. Oktober 2020 vom Kantonsgericht Luzern abgewiesen und die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt. Beim Bundesgericht beantragte Rechtsanwalt A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache sei zur Neuverlegung der Kosten des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde und dem Kantonsgericht an Letzteres zurückzuweisen. Eventualiter, unter Aufhebung des gleichen Urteils, sei die Sache zur Neubeurteilung an das Kantonsgericht Luzern zurückzuweisen.

Die in diesem Fall strittige Frage war, ob der Anwalt seine Klientschaft auch unaufgefordert über die Höhe des geschuldeten Honorars zu unterrichten hat oder nur auf entsprechendes Ersuchen hin. Zur Klärung dieser Frage hat das Bundesgericht in E. 4 eine ausführliche Auslegung von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Klienten – unabhängig von einem Auskunftsbegehren – unaufgefordert periodisch über das geschuldete Honorar informieren müssten. Dies gelte zumindest, wenn der Anwalt und der Klient bei Mandatsübernahme nichts anderes vereinbart hätten. Zu diesem Entschluss ist das Bundesgericht im Wesentlichen gestützt auf die folgenden Argumente gekommen: Einerseits sei in der Botschaft des Bundesrats vom 28. April 1999 zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte festgehalten, dass die Anwälte ihre Klientschaft auch unaufgefordert periodisch über die Höhe des Honorars in Kenntnis setzen würden (historisches Auslegungsmittel).² Andererseits sei aus teleologischer Perspektive eine regelmässige, unaufgeforderte Information über die Höhe des Honorars gerade Sinn und

* DÉSIRÉE EGLI, MLaw, Hochschulpraktikantin, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

** IVANA BODANEC, MLaw, Hochschulpraktikantin, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

*** LUKAS MÜLLER, Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Lehrbeauftragter an den Universitäten Freiburg, St. Gallen und Zürich, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61).

² Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.2: Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, BBl 1999 6013 ff., 6057 f.